II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2023/730 DES RATES

vom 31. März 2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates ([1]) wurden die Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und die operativ mit den TACs gemäß der Verordnung (EU) 2023/194 verbundenen Maßnahmen sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen von regionalen Fischereiorganisation (RFO) Rechnung zu tragen.

(2) In der Verordnung (EU) 2023/194 wird eine vorläufige TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im ICES-Untergebiet 8 für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 bis zur Vorlage des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Bestand für 2023 festgesetzt. Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) hat sein wissenschaftliches Gutachten für diesen Bestand für 2023 am 16. Dezember 2022 veröffentlicht. Die endgültige TAC für diesen Bestand für 2023 sollte im Einklang mit diesem Gutachten festgesetzt werden.

(3) Zwischen dem 9. und dem 13. März 2023 wurden bilaterale Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über die Höhe der TAC für Sandaale (*Ammodytes* spp.) und die zugehörigen Beifänge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und in Unionsgewässern der ICES-Division 3a geführt. Diese Konsultationen wurden nach Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([2]) und auf der Grundlage des vom Rat am 2. März 2023 gebilligten Standpunkts der Union durchgeführt. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Die entsprechende TAC sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.

([1]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

([2]) Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

(4) Die Union und Norwegen führten bilaterale Konsultationen über i) gemeinsam bewirtschaftete und genutzte Bestände im Skagerrak, einschließlich Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*) und Wittling (*Merlangius merlangus*) in der ICES-Division 3a mit dem Ziel, sich auf die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten zu einigen, ii) den Zugang zu Gewässern und iii) den Austausch von Fangmöglichkeiten. Zwischen dem 9. November und dem 9. Dezember 2022 wurden Konsultationen über die Bewirtschaftung der Bestände im Skagerrak auf der Grundlage des vom Rat vereinbarten Standpunkts der Union geführt. Zwischen dem 9. November 2022 und dem 16. März 2023 fanden Konsultationen über den Zugang zu Gewässern und den Austausch von Fangmöglichkeiten statt, ebenfalls auf der Grundlage des vom Rat vereinbarten Standpunkts der Union. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in zwei vereinbarten Niederschriften festgehalten, die von den Delegationsleitern der Union und Norwegens am 17. März 2023 unterzeichnet wurden. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der in diesen vereinbarten Niederschriften angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen in den vereinbarten Niederschriften enthaltenen Bestimmungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die mit der Verordnung (EU) 2023/194 festgesetzten einschlägigen Fangmöglichkeiten und die mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates ([3]) festgesetzten Fangmöglichkeiten für Lodde (*Mallotus villosus*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 sollten entsprechend geändert werden.

(5) Auf ihrer 11. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) Fangbeschränkungen für Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*) angenommen, die Versuchsfischerei auf Zahnfische (*Dissostichus* spp.) beibehalten und die Aufwandsbeschränkung für die pelagische Fischerei aufgehoben. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(6) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Indian Ocean Tuna Commission, IOTC) die Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) im IOTC-Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Wiederauffüllungsplans für diesen Bestand beibehalten. Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurde die Unionsquote für diesen Bestand für 2023 im Einklang mit dieser von der IOTC angenommenen Maßnahme festgesetzt. Nach der Überarbeitung der jährlichen Fangbeschränkung der Union im Rahmen des Wiederauffüllungsplans für Gelbflossenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich hat die IOTC die Unionsquote für diesen Bestand für 2023 im Einklang mit dem Wiederauffüllungsplan geändert. Diese überarbeitete Unionsquote sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.

(7) Im Rahmen mehrerer Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT)- darf die Union auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer nicht ausgeschöpften Quoten für ICCAT-Bestände gemäß den von der ICCAT für jeden Bestand festgelegten Vorschriften vom vorletzten Jahr oder dem Vorjahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen. Die Empfehlungen sollten ausgehend von einem Vorschlag der Kommission so bald wie möglich in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten die Unionsquoten für ICCAT-Bestände wie von der ICCAT für 2024 vorgesehen in ihrem Gesamtumfang nutzen können. Bis diese Empfehlungen in Unionsrecht umgesetzt sind, werden mit der Verordnung (EU) 2023/194 für die einzelnen Mitgliedstaaten Quoten für bestimmte Bestände festgelegt, wobei eine von der ICCAT vor Anpassungen aufgrund von Über- oder Unterfischung durch Mitgliedstaaten vereinbarten Gesamtquote der Union für 2023 als Grundlage dient.

(8) Die Unionsquote für ICCAT-Bestände für 2023 wurde auf der ICCAT-Jahrestagung im November 2022 in Übereinstimmung mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, denen zufolge die Union auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer Quoten aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten von 2021 auf 2023 übertragen darf. Bei den Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für diese Bestände für 2023 sollte der Übertragung nicht ausgeschöpfter Unionsquoten, die von der ICCAT vor Beginn der Fangsaison für diese Bestände genehmigt wurden, Rechnung getragen werden. Daher sollten die Quoten für nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N), für südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N), für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT) sowie für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N) und für Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der relativen Stabilität entsprechend geändert werden. Darüber hinaus sollten zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union bestimmte Maßnahmen, die funktional mit den Fangmöglichkeiten verknüpft sind, beibehalten werden.

([3]) Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

(9) Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Fischereifahrzeuge der Union, die im Übereinkommensbereich der ICCAT Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatz- und Aufzuchtkapazität von Zuchtbetrieben für Rotem Thun der Union in diesem Gebiet beruhen auf den Angaben in den jährlichen Fangplänen, den jährlichen Fangkapazitätsmanagementplänen und den jährlichen Aufzuchtmanagementplänen der Mitgliedstaaten für Roten Thun. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission diese Pläne gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) bis zum 31. Januar jedes Jahres zu übermitteln. Anschließend übermittelt die Kommission dem ICCAT-Sekretariat im Rahmen des Fang- und Kapazitätsmanagementplans der Union die Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie die maximale Einsatzmenge und die maximale Aufzuchtkapazität zur Erörterung und Genehmigung durch die ICCAT gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1627. Die Fischereiaufwandsbeschränkungen der Union sowie die maximale Einsatzmenge und die maximale Aufzuchtkapazität der Union für 2023 sollten im Einklang mit dem von der ICCAT am 8. März 2023 genehmigten Unionsplan festgelegt werden.

(10) Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher entsprechend geändert werden.

(11) Die in der Verordnung (EU) 2023/194 vorgesehenen Fangmöglichkeiten gelten ab dem 1. Januar 2023. Die mit dieser Verordnung eingeführten Bestimmungen für jene Fangmöglichkeiten sollten daher auch ab dem 1. Januar 2023 gelten, mit Ausnahme der Fangmöglichkeiten für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14, die vom 15. Oktober 2022 bis zum 15. April 2023 gelten sollten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden. Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringlich vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2023/194

Die Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird aufgehoben.
2. Artikel 34 Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die Anhänge IA, IB, ID, IH, IJ und VI werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2022/109

In Anhang IB der Verordnung (EU) 2022/109 erhält die Tabelle für Lodde (*Mallotus villosus*) in grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 folgende Fassung:

„

Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	0			
Schweden	0			
Alle Mitgliedstaaten	0	(1)		
Union	0	(2)		

([4]) Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

Norwegen	10 000 [2]
TAC	entfällt

[1] Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).

[2] Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 2022 bis zum 15. April 2023.

“

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2023, mit Ausnahme der Bestimmungen über Lodde (*Mallotus villosus*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14, die vom 15. Oktober 2022 bis zum 15. April 2023 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. ROSWALL

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EU) 2023/194 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IA:

a) In Teil A erhält die erste Tabelle folgende Fassung:

„

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*	Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	29 700	Analytical TAC	
Frankreich	3 300		
Union	33 000		
TAC	33 000		

“;

b) In Teil B erhalten die Tabellen für die nachfolgend aufgeführten Bestände folgende Fassung:

i) Die Tabelle für Sandaal und dazugehörige Beifänge (*Ammodytes* spp.) in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern des Gebiets 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und in Unionsgewässern des Gebiets 3a erhält folgende Fassung:

„

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge *Ammodytes* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a
Dänemark	181 637	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	279	(1)		
Schweden	6 678	(1)		
Union	188 594			
Vereinigtes Königreich	5 773			
TAC	194 367			

(1) Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1-R)(1)	(SAN/234_2-R)(1)	(SAN/234_3-R)(1)	(SA-N/234_4)(1)	(SA-N/234_5-R)(1)	(SA-N/234_-6)(1)	(SA-N/23-4_7R)(-(1)
Dänemark	109 166	38 311	2 285	31 744	0	131	0
Deutschland	167	59	4	49	0	0	0
Schweden	4 013	1 409	84	1 167	0	5	0

Union	113 346	39 779	2 373	32 960	0	136	0
Vereinigtes Königreich	3 469	1 218	73	1 009	0	4	0
Insgesamt	116 815	40 997	2 446	33 969	0	140	0

(1) Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

“

ii) Die Tabelle für Lumb (*Brosme brosme*) in norwegischen Gewässern des Gebiets 4 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Lumb *Brosme*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	50			
Deutschland	0			
Frankreich	0			
Niederlande	0			
Union	50			
TAC	entfällt			

“

iii) Die Tabelle für Hering (*Clupea harengus*) in Gebiet 3a erhält folgende Fassung:

„

Art:	Hering(1) *Clupea harengus*		Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	9 771	(1)(2)(3)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	156	(1)(2)(3)		
Schweden	10 221	(1)(2)(3)		
Union	20 148	(1)(2)(3)		
Norwegen	3 102	(2)		
TAC	23 250			

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	559
Deutschland	7
Schweden	403
Union	969
Norwegen	310

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/*04-UK) und in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/*4B-EU) gefangen werden:

“

iv) Die Tabelle für Hering (*Clupea harengus*) in Unionsgewässern, in Gewässern des Vereinigten Königreichs und in norwegischen Gewässern des Untergebiets 4 nördlich von 53 30′ erhält folgende Fassung:

„

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53 30′ N (HER/4AB.)
Dänemark	55 491		Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	37 409			
Frankreich	19 555			
Niederlande	49 163			
Schweden	3 753			
Union	165 371			
Faröer	0			
Norwegen	115 001	[2]		
Vereinigtes Königreich	72 563			
TAC	396 556			

[1] Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

[2] Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern von 4b (HER/*4AB-C) gefischt werden:

2 700

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als die nachstehend aufgeführte Menge fangen:

	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER*/4N-S62)
Union	2 700

“

v) Die Tabelle für Kabeljau (*Gadus morhua*) in Gebiet 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und in dem Teil von Gebiet 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

„

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	542	[1]	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	3 118			
Deutschland	1 977			
Frankreich	670	[1]		
Niederlande	1 761	[1]		
Schweden	21			
Union	8 089			

Norwegen	3 681	(2)
Vereinigtes Königreich	9 882	(1)
TAC	21 652	

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d (COD/*07D.) gefangen werden.

(2) Hiervon dürfen 3 064 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (COD/*04N-)	
Union	5 853

“

vi) Die Tabelle für Seeteufel (*Lophiidae*) in norwegischen Gewässern des Gebiets 4 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
Belgien		33	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark		842		
Deutschland		13		
Niederlande		12		
Union		900		
TAC		entfällt		

“

vii) Die Tabelle für Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) in Gebiet 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a erhält folgende Fassung:

„

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	363	(1)	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	2 495	(1)		
Deutschland	1 588	(1)		
Frankreich	2 768	(1)		
Niederlande	272	(1)		
Schweden	223	(1)		
Union	7 709	(1)		
Norwegen	13 432	(2)		

Vereinigtes Königreich	37 261	
TAC	58 402	
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N (HAD/*6AN58) gefangen werden.	
(2)	Davon dürfen 11 182 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen	

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (HAD/*04N-)	
Union	4 774

“

viii) Die Tabelle für Wittling (*Merlangius merlangus*) in Gebiet 3a erhält folgende Fassung:

”

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	480	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	2		
Schweden	52		
Union	534		
TAC	676		

“

ix) Die Tabelle für Wittling (*Merlangius merlangus*) in Gebiet 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a erhält folgende Fassung:

”

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	600		Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	2 596			
Deutschland	675			
Frankreich	3 900			
Niederlande	1 500			
Schweden	4			
Union	9 275			
Norwegen	3 429	(1)		
Vereinigtes Königreich	21 410			
TAC	34 294			

(1)	Hiervon dürfen 2 855 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 4 (WHG/*04N-)
Union	5 333

“

x) Die Tabelle für Seehecht (*Merluccius merluccius*) in norwegischen Gewässern des Gebiets 4 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
Belgien	16	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 496		
Deutschland	169		
Frankreich	69		
Niederlande	120		
Schweden	entfällt		
Union	1 870		
TAC	entfällt		

“

xi) Die Tabelle für Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs, in Unionsgewässern und in internationalen Gewässern der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	62 968	(1)	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	24 483	(1)		
Spanien	53 383	(1)(2)		
Frankreich	43 821	(1)		
Irland	48 761	(1)		
Niederlande	76 784	(1)		
Portugal	4 959	(1)(2)		
Schweden	15 576	(1)		
Union	330 735	(1)(3)		
Norwegen	74 000	(4)(5)		
Faröer	0			

Vereinigtes Königreich	106 036
TAC	entfällt

(1) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von 0 Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fangen: 0 %

(2) Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind zulässig. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(3) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

10 000

(4) Darf in den Unionsgewässern der Gebiete 2a, 4, 6a nördlich von 56° 30′ N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden.

(5) Besondere Bedingung: Von der Quote Norwegens darf folgende Menge in den Unionsgewässern der Gebiete 2a, 4, 6a nördlich von 56° 30′ N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden:

150 000

“

xii) Die Tabelle für Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 erhält folgende Fassung:

”

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	41 910	Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	10 477		
Union	52 387 (1)		
TAC	entfällt		

(1) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

10 000

“

xiii) Die Tabelle für Leng (*Molva molva*) in norwegischen Gewässern des Gebiets 4 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien		4	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark		477		
Deutschland		13		
Frankreich		5		
Niederlande		1		
Union		500		
TAC		entfällt		

“

xiv) Die Tabelle für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) in norwegischen Gewässern des Gebiets 4 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark		200	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland		0		
Union		200		
TAC		entfällt		

“

xv) Die Tabelle für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in norwegischen Gewässern des Gebiets 3a erhält folgende Fassung:

„

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark		1 429	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden		769		
Union		2 198		
TAC		4 117		

“

xvi) Die Tabelle für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	200		Analytische TAC	
Schweden	123	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	323		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

“

xvii) Die Tabelle für Steinbutt (*Pleuronectes platessa*) in Gebiet 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und in dem Teil von Gebiet 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, erhält folgende Fassung:

„

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	4 732		Analytische TAC Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	15 378			
Deutschland	4 436			
Frankreich	887			
Niederlande	29 572			
Union	55 005			
Norwegen	9 305	(1)		
Vereinigtes Königreich	35 184			
TAC	132 922			

(1) Hiervon dürfen 7 746 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (PLE/*04N-)	
Union	30 209

“

xviii) Die Tabelle für Seelachs (*Pollachius virens*) in den Gebieten 3a und 4 in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a erhält folgende Fassung:

„

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (POK/2C3A4)
Belgien	17	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	1 964	(1)		
Deutschland	4 960	(1)		
Frankreich	11 672	(1)		
Niederlande	50	(1)		
Schweden	270	(1)		
Union	18 933	(1)		
Norwegen	28 255	(2)		
Vereinigtes Königreich	6 186			
TAC	53 374			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N (POK/*6AN58) gefangen werden.

(2) Hiervon dürfen 23 106 Tonnen in Unionsgewässern von 4 und 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 4 (POK/*04N-)
Union	16 178

“

xix) Die Tabelle für Seezunge (*Solea solea*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern des Gebiets 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a erhält folgende Fassung:

„

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien	681	Analytische TAC	
Dänemark	311		
Deutschland	545		
Frankreich	136		

Niederlande	6 151	
Union	7 824	
Norwegen	5	(1)
Vereinigtes Königreich	1 323	
TAC	9 152	

(1) Wird nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 (SOL/*04-EU) gefangen.

“

xx) Die Tabelle für andere Arten in norwegischen Gewässern des Gebiets 4 erhält folgende Fassung:

”

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
Belgien	14		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 320			
Deutschland	149			
Frankreich	61			
Niederlande	106			
Schweden	entfällt	(1)		
Union	1 650	(2)		
TAC	entfällt			

(1) Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

“

xxi) Die Tabelle für andere Arten in norwegischen Gewässern des Gebiets 4 und 6a nördlich von 56°30′ N erhält folgende Fassung:

”

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56° 30′ N (OTH/46AN-EU)
Union	entfällt		Vorsorgliche TAC	
Norwegen	500	(1)(2)		
Faröer	0			
TAC	entfällt			

(1) Begrenzt auf 4 (OTH/*4-EU).

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

“.

2. In Anhang IB:

a) Die Tabelle für Hering (*Clupea harengus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs, in färöischen Gewässern, norwegischen Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

”

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien	10	Analytische TAC	
Dänemark	10 220		
Deutschland	1 790		
Spanien	34		
Frankreich	441		
Irland	2 646		
Niederlande	3 657		
Polen	517		
Portugal	34		
Finnland	158		
Schweden	3 787		
Union	23 294		
Vereinigtes Königreich	9 983		
TAC	511 171		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)

19 780

Gebiete 2 und 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)	
Belgien	0
Dänemark	0
Deutschland	0
Spanien	0
Frankreich	0
Irland	0
Niederlande	0
Polen	0
Portugal	0
Finnland	0
Schweden	0

“

b) Die Tabelle für Kabeljau (*Gadus morhua*) in norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 081	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Griechenland	258	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	2 321		
Irland	258		
Frankreich	1 911		
Portugal	2 321		
Union	9 150		
TAC	entfällt		

“

c) Die Tabelle für Grenadierfische (*Macrourus* spp.) in grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	60	[1]	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt	[2]		

[1] Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

[2] Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

“

d) Die Tabelle für Grenadierfische (*Macrourus* spp.) in grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	45	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Not relevant	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden..

(2) Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

55

“

e) Die Tabelle für Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) in norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	250	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	150		
Union	400		
TAC	entfällt		

“

f) Die Tabelle für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	1 439	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	1 438		
Union	2 877		
Norwegen	2 123		
TAC	entfällt		

“

g) Die Tabelle für Seelachs (*Pollachius virens*) in norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	474	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	76		
Union	550		
TAC	entfällt		

“

h) Die Tabelle für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	125 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	125 (1)		
TAC	entfällt		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

“

i) Die Tabelle für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	1 700 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 700 (1)		
Norwegen	325 (1)		
TAC	entfällt		
(1)	Südlich von 68° N zu fangen.		

“

j) Die Tabelle für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in grönländischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	4 300		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	4 300	(1)		
Norwegen	850			
TAC	entfällt			

(1) Darf von höchstens sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.

“

k) Die Tabelle für Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Rotbarsch *Sebastes mentella*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	851	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	106		
Frankreich	93		
Portugal	450		
Union	1 500		
TAC	Not relevant		

“

l) Die Tabelle für Rotbarsch (demersal) (*Sebastes* spp.) in grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1F und in grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 erhält folgende Fassung:

„

Art:	Rotbarsch (demersal) *Sebastes* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
Deutschland	969	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	5	(1)		
Union	974	(1)		
Norwegen	556	(1)		
TAC	entfällt			

(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 15' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 15' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

“

m) Die Tabelle für andere Arten in norwegischen Gewässern der Gebiete 1 und 2 erhält folgende Fassung:

”

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	89	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	36	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	125	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

“.

3. In Anhang ID:

a) Die Tabelle für Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Atlantik, nördlich von 5° N erhält folgende Fassung:

”

Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	3 398,46		Analytische TAC	
Spanien	19 154,93			
Frankreich	6 024,53			
Portugal	2 100,86			
Union	30 678,78	(1) (2)		
TAC	37 801			

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 auf 1 241 festgesetzt.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*AN05N-UK): 280,00.

“

b) Die Tabelle für Südlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Atlantik, südlich von 5° N erhält folgende Fassung:

”

Art:	Südlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	1 051,29		Analytische TAC	
Frankreich	345,49			
Portugal	735,71			
Union	2 132,50			
TAC	28 000			

“

c) Die Tabelle für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik erhält folgende Fassung:

”

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	8 181,90	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	3 475,31	(1)		
Portugal	3 106,23	(1)		
Union	14 763,44	(1)		
TAC	62 000	(1)		

(1) Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

“

d) Die Tabelle für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik, nördlich von 5° N erhält folgende Fassung:

„

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	6 359,36	(2)	Analytische TAC	
Portugal	1 155,83	(2)		
Andere Mitgliedstaaten	129,84	(1)(2)		
Union	7 645,03			
TAC	13 200			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Auf diese besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).

“

e) Die Tabelle für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik, südlich von 5° N erhält folgende Fassung:

„

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	5 002,72	(1)	Analytische TAC	
Portugal	329,53	(1)		
Union	5 332,26			
TAC	10 000			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

“.

4. Anhang IH erhält folgende Fassung:

„*ANHANG IH*

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.		Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-RB)
TAC	75	[1]	Vorsorgliche TAC	

[1] Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2023 stattfinden kann. Vom 1. bis zum 15. November 2023 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:

(a) eine der folgenden Arten: Wanderalbatros (*Diomedea exulans*), Graukopfalbatros (*Thalassarche chrysostoma*), Schwarzbrauenalbatros (*Thalassarche melanophris*), Grausturmvogel (*Procellaria cinerea*), Weichfedersturmvogel (*Pterodroma mollis*); oder

(b) drei Individuen einer der folgenden Arten: Rußalbatros (*Phoebetria palpebrata*), Riesensturmvogel (*Macronectes giganteus*) oder Nördlicher Riesensturmvogel (*Macronectes halli*).

Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 120 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und nicht innerhalb eines Kalenderjahres an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 120 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt und findet nur innerhalb des folgenden Forschungsblocks statt:

— NW	50° 30’ S, 136° E
— NE	50° 30’ S, 140° 30’ E
— E-Einbuchtung	52° 45’ S, 140° 30’ E
— E-Ecke	52° 45’ S, 145° 30’ E
— SE	54° 50’ S, 145° 30’ E
— SW	54° 50’ S, 136° E

Art:	Chilenische Bastardmakrele *Trachurus murphyi*	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	15 280,63	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	16 562,63		
Litauen	10 632,66		
Polen	18 282,08		
Union	60 758,00		
TAC	entfällt“.		

5. Anhang IJ erhält folgende Fassung:

„*ANHANG IJ*

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Fänge von Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) durch Fischereifahrzeuge der Union dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	27 710		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Italien	2 365			
Spanien	42 903			
Portugal	100	(1)		
Union	73 078			
TAC	entfällt			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.“.

6. In Anhang VI:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge (1)							
	Griechenland (2)	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern (3)	Malta (4)	Portugal
Ringwadenfänger (5)	0	6	22	18	21	1	2	0
Langleinenfänger	0	41	23	0	40	20	63	0
Köderschiff	0	66	8	0	0	0	0	0
Handleinenfänger	0	1	47	12	0	0	0	0
Schleppnetzfänger	0	0	57	0	0	0	0	0
Kleine Fischereifahrzeuge	38	850	140	0	0	0	0	76
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei (6)	65	0	0	0	60	0	236	0

(1) Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.
(2) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.
(3) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.
(4) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.
(5) Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.
(6) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	2	2 100
Spanien	10	11 852
Kroatien	4	7 880
Italien	13	10 220
Zypern	3	1 034
Malta	7	14 679
Portugal	2	500

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Griechenland	785,0
Spanien	7 738,9
Kroatien	2 947,0
Italien	2 064,0
Zypern	756,6
Malta	10 486,0
Portugal	350,0

“.